

309 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Bundesabgabenordnung geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965 und 134/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 wird wie folgt geändert:

Im § 125 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle des Betrages von 600.000 S der Betrag von 700.000 S.

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist auf alle Fälle, in denen der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über den Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem 31. Dezember 1971 liegt, anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind nach § 125 der Bundesabgabenordnung (BAO) für Zwecke der Abgabenerhebung zur Führung von Büchern verpflichtet, wenn sie — vorbehaltlich der Toleranzbestimmung des Abs. 4 — nach dem letzten Abgabenbescheid einen Gesamtumsatz von mehr als 2 Millionen Schilling oder nach dem letzten Feststellungsbescheid ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S gehabt haben.

Die Buchführungsgrenze des Einheitswertes für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen hat zum Unterschied von den übrigen im § 125 Abs. 1 festgelegten Buchführungsgrenzen seit dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 150, nur durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1965,

BGBl. Nr. 201, eine Erhöhung erfahren. Im Hinblick darauf, daß die zum 1. Jänner 1970 durchzuführende Hauptfeststellung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gebiets- und fallweise speziell im Bereich der geltenden Buchführungsgrenze eine leichte Erhöhung des Einheitswertes ergeben kann, sieht der Entwurf eine Anhebung der Einheitswert-Buchführungsgrenze von derzeit 600.000 S auf 700.000 S vor. Damit soll vermieden werden, daß die Hauptfeststellung der Einheitswerte bei unverändertem Besitzstand die Verpflichtung zur Führung von Büchern auslöst.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird weder einen vermehrten Verwaltungsaufwand noch erhöhte Verwaltungskosten verursachen.

Textgegenüberstellung

Geltende Bestimmung

§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid (§ 190) oder Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften von mehr als 2 Millionen Schilling oder
- b) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Entwurf

§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid (§ 190) oder Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften von mehr als 2 Millionen Schilling oder
- b) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 700.000 S oder
- d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.